

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Uhingen  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.03.2015 die nachstehende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Uhingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für die Einsätze für die Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**

**Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst**

Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,00 € für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 3**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 € für die ersten 3 Stunden und von 4,00 € für jede weiteren 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 14,00 €/Stunde.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	250,00 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 €
Abteilungskommandant	120,00 €
Jugendfeuerwehrwart	120,00 €

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	500,00 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 €
Schriftführer des Hauptausschusses	100,00 €
Leiter der Altersabteilung	100,00 €
Kleiderwart	100,00 €

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

1. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) ist § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.
2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ein Stundensatz von 14,00 € gewährt.

#### **§ 6**

#### **Kameradschaftskasse**

Die Freiwillige Feuerwehr Uhingen erhält von der Stadtverwaltung Uhingen für die Kameradschaftskasse nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Uhingen eine jährliche Zuwendung in Höhe von 6.562,00 €. Dieser Beitrag zur Kameradschaftskasse wird jeweils Mitte März eines Jahres ausbezahlt.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Uhingen, den 20.03.2015

gez.  
Wittlinger  
Bürgermeister